

Satzung des FDP-Kreisverbandes Bremerhaven

- In der Fassung vom 15.09.2020, genehmigt durch den Landesvorstand am 5.10.2020 –

§1 Zweck

1. Der Kreisverband Bremerhaven ist eine Gliederung des Landesverbandes Bremen e. V. der Freien Demokratischen Partei, der wiederum eine Gliederung der Freien Demokratischen Partei der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei) ist.
2. Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
2. Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband Bremen der Freien Demokratischen Partei sind unbeschadet des § 3 Abs. 5 der Bundessatzung an die Landesgeschäftsstelle der Partei zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Antragsteller einen Wohnsitz in Bremerhaven haben.
2. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist der Landesvorstand vorbehaltlich der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes zuständig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen der Landes- und Bundespartei die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus §8 (2) der FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO) der Bundespartei in den jeweils geltenden Fassungen ergibt. Die Hauptversammlung des Kreisverbandes kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen Sonderumlagen beschließen.
3. Der Landesvorstand und der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes sind ermächtigt, Mitgliedern den Beitrag oder die Sonderumlage gemäß § 8 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu reduzieren oder zu stunden.
4. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, sind auf Kreishauptversammlungen nicht stimmberechtigt.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Beratungen oder Beschlüsse eines Organes der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist. Die Mitglieder dieser Organe oder Fachausschüsse sind an den Beschluss auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

2. Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechtes
- d) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählervereinigung
- e) bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Deutschland
- f) durch Unterlassung der Beitragszahlung nach §11 der FI-NANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO) der Bundespartei.
- g) Ausschluss.

2. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Kreis- oder Landesvorstand seinen Austritt erklären. Bei Austrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand ist dieser verpflichtet, unverzüglich den Landesvorstand zu unterrichten. Der Austritt wird mit dem Tage wirksam, an dem die Erklärung dem Landesvorstand zugegangen ist.

3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet beziehungsweise abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Sonderumlagen besteht nicht.

6. Die parlamentarischen Gruppen und Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe oder Fraktion auszuschließen.

7. Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 7 Ausschlussverfahren

1. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes oder des Kreisverbandes gestellt werden.

2. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag der in Abs. 1 benannten Organe das Ruhen der Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes für die Dauer des Verfahrens anordnen, wenn ein dringender und schwerwiegender Fall vorliegt, der sofortiges Eingreifen erfordert.

§ 8 Wiederaufnahme

Ein rechtmäßig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 9 Landesverband und Kreisverband

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
2. Verletzen der Kreisverband, oder dessen Organe diese Pflicht, so ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, den Kreisverband oder seine Untergliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Kreisverband oder eine ihm nachgeordnete Untergliederung einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so kann der Landesvorstand den Kreisverband anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die dem Kreisverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten hat. Erfolgt die verlangte Einberufung der Hauptversammlung nicht, so ist hierzu der Landesvorstand berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
3. Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben auf den Hauptversammlungen das Recht zu sprechen und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.
4. Der Landesvorstand hat das Recht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Der Kreisverband ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
5. Die Beschlüsse der Bundesparteitage sind sowohl für den Landesverband, seine Untergliederungen als auch für seine Mitglieder bindend.
6. Für den Kreisverband und seine Mitglieder sind auch die Beschlüsse der Landesparteitage sowie die des Landesvorstandes verbindlich.
7. Der Kreisverband ist verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.
8. Der Kreisverband ist verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder parlamentarischen Gruppen in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sich unverzüglich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.

§10 Organe

1. Die Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) der Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand wird in schriftlicher, geheimer Wahl der Hauptversammlung bestimmt.
3. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes beschlussfähig.
6. Ist die Beschlussfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Alle Beschlüsse, die gefasst worden sind, sind gültig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt worden ist. Das Organ gilt solange als beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich vom Vorsitzenden festgestellt wird.

8. Jedes Organ des Kreisverbandes hat das Recht, bei der Besprechung fachpolitischer Probleme Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind sowohl für den Vorstand als auch für die Mitglieder des Kreisverbandes verbindlich. Die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleibt hiervon unberührt,

2. Die Hauptversammlung berät und beschließt über die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes.

§ 12 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate statt Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

2. Der Kreisvorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter muss eine Hauptversammlung binnen einer Woche einberufen, wenn dies beantragt wird

a) vom Kreisvorstand

b) von mindestens zehn Mitgliedern

c) von der Fraktion bzw. Gruppe der Stadtverordnetenversammlung oder den Magistratsmitgliedern.

3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt.

4. Der Kreisvorsitzende - oder in dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter - eröffnet die Hauptversammlung und leitet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung. Er oder ein von ihm zu benennendes Mitglied hat eine Redeliste zu führen. Außerhalb der Redeliste kann das Wort erteilt werden, wenn der Versammlungsleiter dies für den Verlauf der Sitzung für zweckmäßig erachtet. Auf die Worterteilung außerhalb der Redeliste ist ausdrücklich hinzuweisen.

5. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

6. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

7. Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

8. Die Reihenfolge der Abstimmungen:

a) Geschäftsordnungsanträge

b) Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an Ausschüsse, Einholung von Auskünften und dergleichen

c) Abänderungs- und Zusatzanträge

d) Hauptantrag.

9. Die Wahlen nach Abs. §10, Nr. 2 erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren; die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

10. Anträge mit Ausnahme von Wahlvorschlägen müssen bei ordentlichen Hauptversammlungen 8 Tage und sonst 6 Tage vor Beginn der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgerecht eingereichte Anträge sollen den Mitgliedern gesammelt zugeleitet werden. In Ausnahmefällen genügt es, die Anträge den Mitgliedern zu Beginn der Hauptversammlung zuzuleiten.

11. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen auf der Hauptversammlung behandelt werden. Die Hauptversammlung kann einen Antrag ohne Aussprache durch Beschluss an den Landesparteitag, den Landesparteiausschuss, den Landesvorstand, den Kreisvorstand

oder an die Mandatsträger zur Beratung, Kenntnisnahme oder Erledigung überweisen, es sei denn die Beratung wird von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

12. Dringlichkeitsanträge können von acht Mitgliedern oder dem Kreisvorstand auch ohne die Frist des Absatzes 11 eingebracht werden; sie bedürfen der Schriftform. Die Antragsteller müssen deutlich als solche erkennbar sein. Die Dringlichkeit kann schriftlich oder mündlich begründet werden. Sie muss von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13. Abänderungs- und Zusatzanträge kann im Laufe der Aussprache jedes stimmberechtigte Mitglied stellen,

14. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt.

15. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

16. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit sie nicht durch hier festgelegte Bestimmungen gebunden ist.

§ 13 Zuständigkeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr
- b) die Entlastung des Kreisvorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag,
- f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteiausschuss
- g) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag
- h) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung zur Wahl der Delegierten für den Europaparteitag der FDP

2. Die Wahlen nach Abs. 1, Ziffer c bis f erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Die nach Abs. 1 Ziff. c und d Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

3. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von zehn Mitgliedern des Vorstands das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger wählt. Zwischen dem Misstrauensantrag und der Wahl eines Nachfolgers müssen 14 Tage liegen. Auf einen Misstrauensantrag ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Wahlen erfolgen nach den Vorgaben von § 5 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung (BGO).

§14 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und zwar
 - i) dem Kreisvorsitzenden
 - ii) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - iii) dem Schatzmeister

sowie, kraft Amtes,

iv) dem Vorsitzenden der FDP in der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung und

v) bis zu 2 Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven, die Mitglied der FDP sind,

b) mindestens 4 Beisitzern. Über die jeweilige Anzahl entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit

c) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Liberalen als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht, sofern er dem FDP Kreisverband angehört und nicht ein gewähltes Vorstandsmitglied ist.

2. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einladung kurzfristiger erfolgen.

3. Die Einberufung muss binnen einer Frist von einer Woche erfolgen, wenn dies von drei Beisitzern oder einem Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes, einem Mitglied des Kreisvorstandes, das dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Stadtverordnetenversammlung, der Bremischen Bürgerschaft oder dem Landesvorstand angehört, verlangt wird.

4. Der Kreisvorstand berät und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Bundesparteitage, der Landesparteitage, des Landesvorstandes und der Hauptversammlungen des Kreisverbandes.

5. Die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes werden vom geschäftsführenden Kreisvorstand geführt.

a) Er entscheidet, zu welchen Beratungen und Beschlussfassungen der Kreisvorstand einzuberufen ist § 14 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

b) Er erledigt ferner im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

c) Er ist verpflichtet, dem Kreisvorstand Bericht zu erstatten.

6. Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, die Finanzen des Kreisverbandes gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes und der FiBeiO zu verwalten. Er trägt insbesondere Verantwortung dafür, dass die Geldmittel des Kreisverbandes nur gemäß den Beschlüssen des geschäftsführenden Kreisvorstandes verwendet werden, dass alle Ausgaben belegt werden und dass eine ordnungsgemäße Buchführung erfolgt.

7. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes geleitet. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle ein stellvertretender Vorsitzender und falls beide Stellvertreter ebenfalls verhindert sind, ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes. Der Leiter der Sitzung oder ein von ihm zu benennendes Mitglied hat eine Redeliste zu führen.

§ 15 Mitarbeitende

1. Der Kreisvorstand kann zur Erledigung der Angelegenheiten des Kreisverbandes Mitarbeitende in der Geschäftsstelle einstellen.

2. Diese Mitarbeitenden arbeiten nach den Weisungen des Kreisvorsitzenden, der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, und des Schatzmeisters und den weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands entsprechend ihrer Aufgabengebiete.

3. Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 Schiedsgericht

Für den Kreisverband ist mit Ausnahme des §10 der SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SchGO) der Bundespartei das Landesschiedsgericht zuständig. Dies gilt auch für die Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen gem. § 8 Abs. 4 der Landessatzung der Genehmigung des Landesvorstandes. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Kreisvorstand eingereicht

worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens 3 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung den Antrag dem Landesvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes Bremerhaven mitzuteilen.

§ 18 - Fristenberechnung und Ladungen

1. Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
2. Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
3. Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

§ 19 Auflösung und Verschmelzung

Hinsichtlich einer Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes mit einer anderen politischen Partei gilt §28 der Landessatzung.

§ 20 Übereinstimmung und Vorrang, Salvatorische Klausel

1. Diese Satzung muss mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Satzung der Bundespartei, der Geschäftsordnung zur Satzung der Bundespartei, der Schiedsgerichtsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und der Satzung des Landesverbandes übereinstimmen. Sie und die gesetzlichen Bestimmungen der Freien Hansestadt Bremen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union haben im Zweifel Vorrang.
2. Die in der Satzung der Bundespartei und der Landessatzung als grundsätzlich bezeichneten Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist Bestandteil dieser Satzung. Wenn nicht ein anderes geregelt ist, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kreisgeschäftsordnung für alle Organe des Kreisverbandes und die Vertreterversammlungen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage mit der Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Fassungen der Satzung des Kreisverbandes Bremerhaven der Freien Demokratischen Partei.